

S A T Z U N G
über die Erhebung einer Schankerlaubnissteuer
in der Stadt Worms
(Schankerlaubnissteuersatzung)

vom 15. Dezember 2011

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 14.12.2011, Beschluss Nr. 652/2009-2014, aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 6 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11. Januar 1996 (GVBl. S. 67), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Erlangung der Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 Gaststättengesetz), der vorläufigen Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 Gaststättengesetz) oder der Gestattung (§ 12 Abs. 1 Gaststättengesetz) zum Betrieb einer Schankwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz) - auch in Form von Automaten - unterliegt einer Steuer (Schankerlaubnissteuer) nach den Bestimmungen des KAG, der KAVO und dieser Satzung. Das gleiche gilt für

- 1. die Erlangung der Erlaubnis zur Erweiterung oder Fortführung einer nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtigen Schankwirtschaft,*
- 2. die Erlangung der Erlaubnis zur Änderung der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen einer Schankwirtschaft, sofern die neue Nutzungsart einem höheren Steuersatz unterliegt,*
- 3. die Errichtung, die Erweiterung oder die Fortführung einer Schankwirtschaft durch eine andere Person, die Änderung der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen einer Schankwirtschaft und den Eintritt einer weiteren Person als Betriebsinhaber, wenn die dafür erforderliche Erlaubnis nicht erteilt ist.*

Als Inhaber einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung gilt auch der Inhaber einer vorläufigen Erlaubnis und der Inhaber einer Gestattung.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt wird (§ 1 Satz 1), der den Betrieb errichtet, erweitert oder fortführt oder als weiterer Inhaber in einen Betrieb eintritt (§ 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3) oder der die Nutzungsart von Wirtschaftsräumen ändert (§ 1 Satz 2 Nr. 2).

(2) Wird die Erlaubnis mehreren Personen erteilt (§ 1 Satz 1) oder wird der Betrieb von mehreren Personen errichtet, erweitert oder fortgeführt (§ 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3), so schulden diese die Steuer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Betrieb gepachtet, so haften für die Steuer neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.

(4) Sind die Betriebsräume gemietet, so haftet der Vermieter als Gesamtschuldner, wenn er in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu dem Steuergegenstand (§ 1) steht. Bei Untervermietung haften, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung vorliegt, der Vermieter und der Mieter als Gesamtschuldner.

(5) Für die Steuer haftet ferner jeder, der zu dem Steuergegenstand (§ 1) in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steht, als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für denjenigen, dem gegenüber sich der Steuerschuldner zum Bezug von Getränken verpflichtet hat oder auf dessen Rechnung der Steuerschuldner den Betrieb führt.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für steuerliche Nebenleistungen entsprechend.

§ 3 Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis (§ 1 Satz 1), mit der Errichtung, Erweiterung oder Fortführung des Betriebes vor dem Eintritt eines weiteren Betriebsinhabers (§ 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3) oder mit der Änderung der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen (§ 1 Satz 2 Nr. 2).

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird grundsätzlich nach der Grundfläche der Wirtschaftsräume und nach dem Jahresumsatz, bei Trinkhallen, Erfrischungsständen und ähnlichen Einrichtungen nur nach dem Jahresumsatz bemessen; dies gilt nicht für die im Absatz 8 bezeichneten Betriebe.

(2) Bei Betrieben, die nur teilweise unter § 1 fallen (gemischte Betriebe), werden die Wirtschaftsräume und der Jahresumsatz des entsprechenden Betriebsteils zugrunde gelegt. Wird eine Schankwirtschaft in Verbindung mit einer Speisewirtschaft geführt, so handelt es sich nicht um einen gemischten Betrieb im Sinne des Absatzes 2.

(3) Wirtschaftsräume sind alle dem Betrieb dienenden Räume. Die nachfolgenden bezeichneten Räume gelten für die Berechnung der Schankerlaubnissteuer nicht als Wirtschaftsräume:

1. Flure und Treppen
2. Küchen, Toiletten sowie besondere Garderobe- und Abstellräume
3. Fremdenzimmer
4. die zur Beköstigung und zum Aufenthalt von Beherbergungsgästen notwendigen besonderen Räume
5. Empfangshallen sowie Schwimmbäder, Saunas, Kegelbahnen und ähnliche der Gesundheitsförderung dienende Einrichtungen

Dies gilt nur, sofern für die dort bezeichneten Räume keine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes erteilt wurde.

(4) Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte (einschließlich Bedienungsgeld, Provision und Steuern), die der oder die Betriebsinhaber im Laufe des ersten Kalenderjahres nach Betriebseröffnung für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetzes - auch aus dem Verkauf über die Straße - vereinnahmt. Entgelte für die Beherbergung von Gästen bleiben außer Ansatz; das gleiche gilt bei Entgelten für die Beköstigung von Beherbergungsgästen, soweit sie diesen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(5) Wird ein Betrieb vor Ablauf des ersten Kalenderjahres aufgegeben, so ist der Umsatz maßgebend, der in den auf die Eröffnung bzw. Übernahme vorhandener Wirtschaftsräume folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt wurde. Wird der Betrieb bereits vorher aufgegeben, so wird der Umsatz aus der Zeit der tatsächlichen Betriebsführung zugrunde gelegt.

(6) Weist der Steuerschuldner nach, dass der Umsatz aus der Abgabe von Getränken nicht mehr als 10 v. H. des nach Abs. 4 oder 5 maßgeblichen Umsatzes beträgt, so wird der nicht auf Getränke entfallende Umsatz nur zur Hälfte berücksichtigt.

(7) Bei Betrieben, die mit einem nicht unter das Gaststättengesetz fallenden Betrieb oder einer Einrichtung im Sinne von § 25 Gaststättengesetz verbunden sind, wird der auf die einzelnen Betriebsteile entfallenden Umsatz auf der Grundlage von Aufzeichnungen des Betriebsinhabers geschätzt (§ 162 der Abgabenordnung), sofern dieser für die einzelnen Betriebsteile nicht getrennte Bücher führt.

(8) Bei Schankwirtschaften (§1 Satz 1), für welche die Erlaubnis auf die Dauer von weniger als zwölf Monaten erteilt oder deren Betrieb vorübergehend auf Widerruf gestattet wird (nicht ständige Betriebe), erfolgt die Berechnung der Steuer nach festen Sätzen (§ 5 Abs. 3 u. 4).

§ 5 Steuersätze

(1) Der Gesamtbetrag der Steuer besteht aus der Summe der aus den folgenden Nr. 1 und 2 sich ergebenden Beträge. Es werden berechnet:

1. Von der Grundfläche

- | | |
|---|----------------------------|
| a) der zur dauernden Benutzung
bereitgehaltenen Wirtschaftsräume | je 4,00 EUR/m ² |
| b) aller übrigen Flächen | je 2,00 EUR/m ² |

2. Vom Jahresumsatz

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) bis zu 25.000 EUR | 2,00 v.H. |
| b) von 25.001 EUR bis 50.000 EUR | 2,25 v.H. |
| c) von 50.001 EUR bis 100.000 EUR | 2,50 v.H. |
| d) über 100.000 EUR | 2,75 v.H. |

des jeweiligen Gesamtumsatzes.

(2) Lässt sich der für die Höhe der Steuer maßgebliche Umsatz nicht einwandfrei ermitteln, so kann er geschätzt werden.

(3) Bei nichtständigen Betrieben (§ 4 Abs. 8) mit bis zu 500 m² Grundfläche beträgt die Steuer

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für den ersten Tag | 15,00 EUR |
| 2. für den zweiten bis fünften Tag | 7,50 EUR je Tag |
| 3. ab dem sechsten Tag | 1,50 EUR je Tag |

(4) Bei nichtständigen Betrieben (§ 4 Abs. 8) mit mehr als 500 m² Grundfläche beträgt die Steuer

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| 1. für den ersten Tag | 30,00 EUR |
| 2. für den zweiten bis fünften Tag | 11,50 EUR je Tag |
| 3. ab dem sechsten Tag | 4,00 EUR je Tag |

(5) Die aufgrund einer vorläufigen Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes) gezahlte Steuer wird bei der Erhebung der Steuer für die endgültige Erlaubnis angerechnet.

§ 6 Erhöhte Steuersätze

Die Steuer erhöht sich bei Bars, Kabarett und gleichartigen Betrieben sowie bei Schankwirtschaften mit überwiegendem Branntweinausschank auf 200 v. H. der Steuersätze nach § 5.

§ 7 Steuer bei Betriebsänderung

(1) Die Steuer beträgt bei räumlichen Erweiterungen des Betriebes

- | | |
|---|---------|
| 1. von der Grundfläche der Betriebserweiterung 100 v.H. der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 6, | |
| 2. vom Jahresumsatz des gesamten Betriebes, wenn die Erweiterung | |
| bis zu einem Sechstel der bisherigen Grundfläche beträgt | 15 v.H. |
| mehr als ein Sechstel bis zu einem Drittel der bisherigen Grundfläche beträgt | 25 v.H. |
| mehr als ein Drittel bis zur Hälfte der bisherigen Grundfläche beträgt | 35 v.H. |
| mehr als die Hälfte der bisherigen Grundfläche beträgt | 50 v.H. |
| der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie nach § 6. | |

(2) Die Steuer beträgt bei bei einer Änderung der Nutzungsart vorhandener Wirtschaftsräume (§ 1 Absatz 2 Nr. 2)

1. von der Grundfläche, deren Nutzungsart geändert worden ist, 100 v.H. der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 6,
2. vom Jahresumsatz des gesamten Betriebes, wenn die Grundfläche, deren Nutzungsart geändert worden ist,

bis zu einem Sechstel der bisherigen Grundfläche beträgt	15 v.H.
mehr als ein Sechstel bis zu einem Drittel der bisherigen Grundfläche beträgt	25 v.H.
mehr als ein Drittel bis zur Hälfte der bisherigen Grundfläche beträgt	35 v.H.
mehr als die Hälfte der bisherigen Grundfläche beträgt	50 v.H.

der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie nach § 6.

(3) Bei Ausdehnung des Betriebes auf bisher nicht erlaubte oder ausgeübte Betriebsarten oder auf bisher nicht erlaubte Getränke (sachliche Erweiterung) 50 v.H. desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre.

§ 8

Steuer beim Zusammentreffen mehrerer Erweiterungstatbestände

Wird ein bestehender Betrieb räumlich und sachlich erweitert und wird zugleich die Nutzungsart vorhandener Wirtschaftsräume geändert, so werden die Steuersätze nach § 7 Abs. 1 bis 3 nebeneinander angewandt. Die Steuer darf jedoch insgesamt den Betrag nicht überschreiten, der für einen neu zu errichtenden Betrieb der selben Art und des selben Umfanges zu berechnen wäre.

§ 9

Steuerbefreiungen

Die Steuer wird nicht erhoben,

1. wenn der Betrieb unverändert oder in einem geringeren Umfang übergeht
 - a) auf den Ehegatten oder
 - b) auf die Kinder des Betriebsinhabers oder deren Ehegatten oder
 - c) auf den Ehegatten und die Kinder des Betriebsinhabers oder deren Ehegatten gemeinsam oder
 - d) von den Kindern auf die Eltern; dies gilt nicht, wenn der bisherige Betriebsinhaber den Betrieb weniger als zwölf Monate geführt hat, es sei denn, der Betrieb geht durch Erbfall oder wegen einer Erkrankung des Betriebsinhabers, die dessen Berufsausübung erheblich beeinträchtigt, auf den Nachfolger über,
2. wenn Angehörige im Sinne der Nummer 1 in einen bestehenden Betrieb eintreten,
3. wenn die Rechtsform des Betriebes geändert wird, ohne dass damit eine Änderung der Betriebsart oder der Betriebsräume oder ein Wechsel der am Betrieb beteiligten Personen verbunden ist,
4. wenn die Erlaubnis nach § 8 des Gaststättengesetzes vor Aufnahme des Betriebes erlischt oder der Erlaubnisinhaber gegenüber der zuständigen Behörde vor Aufnahme des Betriebes vorbehaltlos auf die Erlaubnis verzichtet,
5. wenn eine Stellvertretererlaubnis erteilt wird (§ 9 des Gaststättengesetzes),

6. wenn die Betriebsräume aus Gründen, die der Betriebsinhaber nicht zu vertreten hat, nicht mehr benutzt werden können und infolgedessen ein neuer Betrieb anstelle des ursprünglichen errichtet wird, sofern eine neue Erlaubnis derselben Art und desselben oder eines geringeren Umfanges erteilt wird,
7. wenn der Betrieb auf Rechnung einer Körperschaft geführt wird, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt,
8. a) wenn lediglich für eine begrenzte Zeitdauer von nicht mehr als zwei Wochen
b) nicht innerhalb eines Kalenderjahres zu regelmäßig wiederholten Zeiten eine steuerpflichtige Erlaubnis oder Gestattung erfolgt.

§ 10 Steuerermäßigungen

Die Steuer ermäßigt sich auf 50 v. H. des Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes nach den §§ 5 und 6 zu berechnen wäre,

1. wenn ein bestehender Betrieb aufgegeben und spätestens sechs Monate nach der Aufgabe durch eine andere Person fortgeführt wird (Wechsel des Inhabers),
2. wenn der Inhaber des Betriebes diesen mit einem anderen Betrieb zusammenlegt und räumlich verbindet,
3. wenn eine weitere Person als Betriebsinhaber eintritt,
4. wenn dem Inhaber einer Erlaubnis unter Verzicht auf diese eine neue Erlaubnis zur Führung eines Betriebes derselben Art und desselben oder eines geringeren Umfanges auf einem anderen Grundstück in derselben Gemeinde erteilt wird.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Steuerschuldner alle Änderungen in den Verhältnissen, welche die Steuerschuld begründen oder die Höhe der Steuer bestimmen, innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung (Steuerabteilung) anzuzeigen.

§ 12 Festsetzung der Steuer

(1) Die Steuer wird von der Stadtverwaltung Worms durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Sofern die Besteuerungsgrundlagen unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis oder nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht bekannt sind, setzt die Stadtverwaltung Worms per Vorauszahlungsbescheid Vorauszahlungen nach den voraussichtlichen Berechnungsgrundlagen fest. In diesem Fall erfolgt eine endgültige Festsetzung nach Ablauf des gem. § 4 Abs. 4 und 5 für die Ermittlung des Jahresumsatzes maßgeblichen Zeitraums. Die entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld angerechnet.

§ 13
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Für die Vorauszahlungen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. *)

Worms, 15. Dezember 2011
Stadtverwaltung Worms

gez. Kissel

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 am 06.01.2012